



**Gemeinde Görwihl
Landkreis Waldshut**

**Ergänzungssatzung
„Hofmatt“
Ortsteil Oberwihl**

Gemeinde Görwihl
Hauptstraße 54
79733 Görwihl
Tel. 07754 708-0
Fax: 07754 708-50
gemeinde@goerwihl.de

Ergänzungssatzung „Hofmatt“ der Gemeinde Görwihl im Ortsteil Oberwihl

Aufgrund von § 34 Absatz 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl am **XX.XX.XXXX** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Oberwihl wird durch Teile der Grundstücke Flurstück Nr. 164 und 165 der Gemarkung Oberwihl abgerundet.
Für den räumlichen Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist der Lageplan vom 24. November 2023 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Ergänzungssatzung besteht aus

1. Lageplan
2. Begründung und Aussagen zu § 1 a BauGB

§ 3

Zulässigkeit von Vorhaben

Die Zulässigkeit von Vorhaben im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung richtet sich nach § 34 BauGB. Das Vorhaben hat sich an dem Maß und der Art der baulichen Nutzung der umgebenden Bebauung zu orientieren.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Görwihl, den **XX.XX.XXXX**

Mike Biehler
Bürgermeister

Begründung und Stellungnahme zu § 1 a BauGB

Mit der Ergänzungssatzung sollen die Grundstücksflächen, die sich an das im Zusammenhang bebaute Ortsgebiet anschließen, eingebunden werden. Dadurch wird die rechtliche Grundlage zur Bebauung des Grundstücks Flst. Nr. 165 südlich des bestehenden Gebäudes geschaffen. Geplant ist der Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage.

Die geplante Bebauung widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht und steht auch nicht im Konflikt mit einer geordneten Fortschreitung des Ortsbildes und den Umweltschutzziele der Gemeinde.

§ 1 a BauBG verlangt eine Abwägung zwischen den Belangen der Gemeinde, dem Bedarf an Wohn- und Gewerbeflächen im Gemeindegebiet gerecht zu werden und dabei gleichzeitig im Rahmen der Möglichkeiten dem Umweltschutz, dem Naturschutz und der Landschaftspflege Rechnung zu tragen.

Dabei ist es wichtig, diejenigen Maßnahmen zu treffen, die den geringsten Eingriff in oben genannte Ziele befürchten lassen.

Die Gemeinde ist bestrebt, den ländlichen naturbelassenen Charakter dieser Landschaft zu erhalten und zu sichern. Aus diesem Grund werden nur dringend benötigte Flächen für die Errichtung von Wohn- oder Gewerberaum zur Verfügung gestellt.

Die Fläche, die bebaubar gemacht werden soll, ist im Verhältnis zu der naturbelassenen Umgebung so klein als möglich gehalten. Es handelt sich um eine Fläche, die bisher als Gründland genutzt wurde. Qualitativ hochwertige Böden sind nicht betroffen. Biotope sowie Wasserschutzgebiete sind durch die Fläche ebenfalls nicht betroffen. Es wird insgesamt nur eine äußerst kleine Fläche in Anspruch genommen, so dass nur sehr wenig Fläche zusätzlich versiegelt wird. Die Natur wird geringstmöglich belastet. Durch die Ergänzungssatzung wird eine Nachverdichtung im bestehenden Siedlungsgebiet ermöglicht.

Ausgleichsflächen sind aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht erforderlich.

Görwihl, den **XX.XX.XXXX**

Mike Biehler
Bürgermeister